

Anlage 1 zum Brennstoffeinkaufsvertrag

Besondere Bedingungen zur Brennstoffspezifikation für die Biomasseheizkraftwerke (BMHKW) der GETEC BBE GmbH in Rieste, Langelsheim, Bad Arolsen, Steinau a.d. Straße, Leipzig und Niesky

Begriffsbestimmung und Eigenschaften

1. Begriffsbestimmung

Aufgrund der Stromerzeugung und Einspeisung ins öffentliche Netz dürfen zur Erlangung eines bestimmten Einspeisebonus nur „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von §27 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. II 1. EEG 2009 verbrannt werden. Das sog. „NawaRo-Material“ wird definiert als Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Ferner darf dieses Material zu keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage oder den vorgeschalteten Biomasseaufbereitungsplätzen und erfolgter Aufbereitung oder Veränderung unterzogen werden.

Ebenso darf nur naturbelassenes Holz in der Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden. Eine Verbrennung von Material gem. der Altholzklassen A1 bis A4 ist nicht zulässig.

2. Eigenschaften

Als Brennstoff für das o.g. Biomasseheizkraftwerk sind dabei im Wesentlichen zwei Grundarten vorgesehen:

- Waldhackschnitzel (WHS), nur in Steinau und Bad Arolsen
- Landschaftspflegematerial (LPM)

Als Handelsform können dabei zwei Arten angeboten werden:

- Hackschnitzel
- Schreddermaterial

Dabei ist für **Waldhackschnitzel** folgende Klassifizierung (in Anlehnung an DIN CEN/TS 14961 und ÖNorm M 7133) zu beachten:

- Herkunft
 - 1.1.1 (Vollbäume)
 - 1.1.2 (Stammholz)
 - 1.1.3 (Waldrestholz)
 - 1.1.4 (Stümpfe)
 - 1.1.5 (Rinde aus forstwirtschaftlicher Tätigkeit)
 - 1.1.6 (Holzartige Biomasse aus der Landschaftspflege)
- Wassergehalt
 - M35 bis M55, in einer gegenüber der DIN CEN/TS enger gefassten Regelung sind nur Wassergehalte zwischen 35 und maximal 50% zulässig, bei einem Wassergehalt von 45% im jährlichen Mittel.
- Dimension
 - Hauptanteil mind. 70% der Masse im Größenbereich 11,2mm bis 63mm; 20% der Masse liegt im Korngrößenbereich größer 63mm und kleiner 150mm.
 - Die Summe der maximalen Kantenlängen B+H+T

(Breite+Tiefe+Höhe) dürfen 350mm nicht überschreiten.

- Schüttdichte Die erlaubte Schüttdichte des Brennstoffes darf im Bereich S 160 bis S 400 liegen.
- Aschegehalt Der erlaubte Aschegehalt darf A 7.0 (in % der Trockenmasse) nicht überschreiten.

Dabei ist für **Landschaftspflegematerial** folgende Klassifizierung (in Anlehnung an DIN CEN/TS 14961 und ÖNorm M 7133) zu beachten:

- Herkunft 1.1.6 (Holzartige Biomasse aus der Landschaftspflege)
- Wassergehalt M35 bis M55, in einer gegenüber der DIN CEN/TS enger gefassten Regelung sind nur Wassergehalte zwischen 35 und maximal 50% zulässig, bei einem Wassergehalt von 45% im jährlichen Mittel.
- Dimension Hauptanteil mind. 70% der Masse im Größenbereich 11,2mm bis 63mm; 20% der Masse liegt im Korngrößenbereich größer 63mm und kleiner 150mm.
Die Summe der maximalen Kantenlängen B+H+T (Breite+Tiefe+Höhe) dürfen 350mm nicht überschreiten.
- Schüttdichte Die erlaubte Schüttdichte des Brennstoffes darf im Bereich S 160 bis S 400 liegen.
- Aschegehalt Der erlaubte Aschegehalt darf A 7.0 (in % der Trockenmasse) nicht überschreiten.

Das Schreddermaterial darf nur als gesiebt Material angeliefert werden.

Der Heizwert H_u des Brennstoffes in der Lieferform LPM-Hack soll 2,6 MWh/t bei 45% Wassergehalt betragen.

Der Heizwert H_u des Brennstoffes in der Lieferform LPM Shredder soll mind. 1,9 MWh/t bei 45% Wassergehalt betragen.

Weiterhin sind Grenzwerte für Stickstoffgehalt und Chlor einzuhalten.

- Stickstoffgehalt: Der Brennstoffstickstoffgehalt darf max. 0,4% Gewichts-% der Trockenmasse betragen.
- Chlorgehalt: Der Brennstoffchlorgehalt darf max. 300 mg/kg der Trockenmasse betragen.

Verunreinigungen wie z.B. Steine, Metallteile, Altholz und sonstige Fremdkörper sowie brennbare, nicht den obigen Beschreibungen entsprechende Brennstoffe sind nicht zulässig.

Entspricht der Brennstoff nicht den o.g. Qualitätskriterien, so ist der Auftraggeber berechtigt die Brennstofflieferung zurückzuweisen.

Stand: 03.01.2018